

Beurkundet:

Tag der Bekanntmachung: 10.06.2020

Tag des Inkrafttretens: sofort

Beginn der Anschlagfrist: 26.05.2020

Ende der Anschlagfrist: 09.06.2020

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg

vom 7. Mai 2020

§ 1

Vorsitz, Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Hochschulrats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende muss dem Kreis der externen Mitglieder angehören (§ 20 Absatz 11 Satz 2 LHG). Regelungen über die Vertretung der oder des Vorsitzenden trifft die Grundordnung (§ 20 Absatz 5 Satz 4 LHG).
- (2) Die erste Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden wird von der oder dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Hochschulrats einberufen und geleitet.
- (3) Zur Unterstützung des Hochschulrats wird eine Geschäftsstelle bei der Hochschule Offenburg eingerichtet.

§ 2

Zusammensetzung der Mitglieder

- (1) Die Zusammensetzung des Hochschulrats ist unter § 11 Absatz 1 der Grundordnung der Hochschule Offenburg geregelt.
- (2) Die internen Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen:
 - vier Professor*innen
 - eine sonstige Mitarbeiterin bzw. ein sonstiger Mitarbeiter

§ 3

Einladung zu den Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Hochschulrat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladungen und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sollen den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor Sitzungsbeginn zugestellt werden. Der Versand erfolgt grundsätzlich elektronisch bzw. werden die Unterlagen elektronisch zugänglich gemacht.
- (2) Der Hochschulrat ist mindestens viermal im Studienjahr einzuberufen und zusätzlich immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt (§ 20 Absatz 6 Satz 7 LHG).

§ 4

Tagesordnung, Anträge

- (1) Anträge zur Tagesordnung und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen müssen schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle eingehen, einen konkreten Beschlussantrag und eine Begründung enthalten.
- (2) Jedes Mitglied des Hochschulrats, die Mitglieder des Rektorats, die oder der Gleichstellungsbeauftragte und die Vertreterin oder der Vertreter des Wissenschaftsministeriums können verlangen, dass ein von ihr oder von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (3) Eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der anwesenden Mitglieder.
- (4) Unter dem Punkt „Verschiedenes“ können nur Gegenstände einfacher Art, für die eine Vorbereitung nicht erforderlich ist, behandelt werden.

§ 5

Verhandlungsleitung, Beschlussfassung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sind die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Sitzung.
- (2) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann Sachverständige zu Beratungsgegenständen zuziehen; Gleiches gilt, wenn die Mehrheit des Hochschulrats dies beschließt.
- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei offenen Abstimmungen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) In der Regel wird offen abgestimmt. Beschlüsse erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen geheim; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Unter dem Punkt „Verschiedenes“ kann keine Abstimmung erfolgen.

§ 6

Antrags- und Rederecht

- (1) Antragsrecht haben die Mitglieder des Hochschulrats, die Mitglieder des Rektorats und die Vertreterin oder der Vertreter des Wissenschaftsministeriums.
- (2) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabengebiet des Hochschulrats, so hat die oder der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen.
- (3) Rederecht haben neben den in Absatz 1 Genannten auch Personen, die als Sachverständige zugezogen sind.

§ 7

Amtszeit und Wahlverfahren für die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder

- (1) Für ein hauptamtliches Rektoratsmitglied legt der Hochschulrat die Amtszeit fest. Sie beträgt sechs bis acht Jahre (§ 17 Absatz 2 Satz 2 LHG).
- (2) Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats richtet eine Findungskommission ein, die aus sechs Mitgliedern besteht. Die Zusammensetzung der Findungskommission ist in § 9 Absatz 2 der Grundordnung der Hochschule Offenburg geregelt.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats stimmt die Stellenausschreibung für das hauptamtliche Rektoratsmitglied mit der Findungskommission ab und schreibt die Stelle öffentlich aus (§ 18 Absatz 1 Satz 3 LHG). Die Findungskommission beschließt einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen; der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums (§ 18 Absatz 2 Satz 1 LHG). Für die Wahl des weiteren hauptamtlichen Rektoratsmitglieds hat die Rektorin oder der Rektor ein nicht bindendes Vorschlagsrecht (§ 18 Absatz 4 Satz 1 LHG).
- (4) Die Wahlgremien (Hochschulrat und Senat) wählen in einer gemeinsamen Sitzung unter der Leitung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder (§ 18 Absatz 2 Satz 3 LHG). Gewählt ist, wer die erforderliche Mehrheit in beiden Wahlgremien erreicht (§ 18 Absatz 2 Sätze 4 und 5 LHG). Kommt bei der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds die erforderliche Mehrheit auch nach dem dritten Wahlgang nicht zustande, können beide Wahlgremien durch übereinstimmende Entscheidung beschließen, dass das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben ist. Wird das Wahlverfahren nicht durch übereinstimmenden Beschluss der Wahlgremien beendet, gilt § 18 Absatz 3 LHG.
- (5) Die oder der Hochschulratsvorsitzende holt das Einvernehmen des Wissenschaftsministeriums ein und beantragt die Ernennung.

§ 8

Umlaufverfahren, Eilentscheidungsrecht

- (1) Der Hochschulrat berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. Er kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen. In diesem Fall gilt ein Antrag als gebilligt, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Absendung die Zustimmung verweigert wird. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind unzulässig, wenn mindestens drei Mitglieder dem schriftlichen Verfahren widersprechen.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Hochschulrats aufgeschoben oder im schriftlichen Verfahren entschieden werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende für den Hochschulrat (§ 20 Absatz 6 Satz 6 LHG). Die Gründe für Form und Inhalt der Entscheidung sind den Mitgliedern des Hochschulrats unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Öffentlichkeit, Verschwiegenheit

- (1) Der Hochschulrat tagt nicht öffentlich mit Ausnahme der Angelegenheiten nach § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummern 1 und 11 LHG. Der Hochschulrat kann darüber hinaus in anderen Angelegenheiten nach § 20 Absatz 1 LHG die Hochschulöffentlichkeit zulassen.
- (2) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit Personalangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt die davon berührten Beratungsunterlagen ein. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

§ 10

Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Hochschulrats werden Protokolle gefertigt. Sie müssen Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll geht den Mitgliedern des Hochschulrats in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung elektronisch zu.
- (3) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versenden bei der Geschäftsstelle Einspruch eingelegt wird. Wird in dieser Frist Einspruch erhoben, so wird über die Genehmigung des Protokolls in der nächsten Sitzung des Hochschulrats auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags auf Änderung des Protokolls beraten, sofern nicht die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit der oder dem Schriftführer zustimmt.

§ 11

Video- und Telefonkonferenzen

- (1) Wenn aufgrund einer Notsituation keine Sitzung in anderer Form stattfinden kann, können Video- oder Telefonkonferenzen stattfinden. Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz trifft die oder der Vorsitzende.
- (2) Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die weiteren Vorschriften dieser Geschäftsordnung für Video- und Telefonkonferenzen entsprechend.
- (3) Die Einwahldaten müssen spätestens an dem der Video- oder Telefonkonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden.
- (4) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung gilt ein Mitglied als anwesend. Eine erfolgreiche Herstellung der Verbindung liegt vor, wenn die oder der Vorsitzende die Identität des Mitglieds und zugleich die funktionierende Tonübertragung sowie im Falle einer Videokonferenz die Ton- und Bildübertragung festgestellt hat.
- (5) Um die Vertraulichkeit der Sitzung zu wahren, haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch Dritte mitverfolgt werden kann, es sei denn, diese sind ausdrücklich als Gäste zugelassen.
- (6) Abstimmungen können nur in elektronischer Sitzung erfolgen, wenn diese als Videokonferenz stattfindet; eine Aussprache und Abstimmung in einer Telefonkonferenz ist nicht zulässig. Abstimmungen in einer gemischten Konferenz setzen voraus, dass die Beschlussfähigkeit der in der Videokonferenz anwesenden Mitglieder festgestellt wurde. Vor einer Abstimmung hat sich die oder der Vorsitzende zu versichern, dass die Beschlussfähigkeit vorliegt.
- (7) Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei festgestellt werden kann und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind. Die oder der Vorsitzende kann eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund technischer Störungen der Verbindung soll die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, um den Mitgliedern die neue Einwahl zu ermöglichen. Ist eine geheime Abstimmung vorgeschrieben oder im Einzelfall festgelegt worden, ist die Beschlussfassung in einem geeigneten schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchzuführen. Dies gilt entsprechend für Wahlen des Gremiums.

- (8) Sind Tagesordnungspunkte in öffentlicher Sitzung zu behandeln, kann die Beteiligung der Öffentlichkeit über geeignete elektronische Systeme zur aktuellen Wiedergabe der Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. In diesem Fall ist anzukündigen, dass die öffentliche Sitzung des Gremiums in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wird; die Ankündigung hat eine Erklärung zu enthalten, wie der öffentliche Teil der Video- oder Telefonkonferenz mitverfolgt werden kann.
- (9) Im Protokoll soll zusätzlich festgehalten werden, mit welchem System die Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wurde. Die Gründe für die Durchführung der Sitzung als Video- oder Telefonkonferenz sind darin zu dokumentieren. Die Angabe des Sitzungsortes entfällt.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung des Hochschulrats in der am 1. April 2020 verabschiedeten Fassung außer Kraft.

Offenburg,



Dr. Ulrich Kleine
Vorsitzender Hochschulrat